

Schriftlicher Bericht

zum

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/46

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/130

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit - Drs. 16/388

Berichterstatter: Abg. Wittich Schobert (CDU)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/388 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der Grünen und der Linken, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP mit einigen Änderungen anzunehmen. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Diesen Empfehlungen hat sich der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen angeschlossen.

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit hat eine schriftliche Anhörung der betroffenen Interessenverbände und Kammern durchgeführt.

Die Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zu den Änderungsvorschriften des Gesetzentwurfs in der Drs. 16/46 beruhen auf folgenden Überlegungen:

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift der Bestimmung dient der Anpassung an die in der EU-Richtlinie 2005/36/EG verwendete Terminologie.

Abweichend vom Entwurf empfiehlt der Ausschuss, zur besseren Verständlichkeit die Kategorien von Staaten, für deren Angehörige die Dienstleistungsfreiheit gilt, in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 aufzuzählen und auf diese Aufzählung im weiteren Gesetz zu verweisen. Damit kann auf die im Entwurf für diese Staaten eingeführte Legaldefinition „europäische Staaten“, die wegen der vom sonstigen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutung missverständlich sein könnte, verzichtet werden.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin, die Absätze 3 und 4 zu streichen und die sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten zur Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 genannten Staaten in § 9 in einem neuen Absatz 2 zu regeln, da es sich insoweit um Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern handelt (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 3/1)

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die empfohlene Formulierung des § 4 Abs. 2 macht deutlicher als der Entwurf, dass sich für die ausländischen Dienstleister im Sinne des § 3 Abs. 1 die Verpflichtung zur Meldung und zur Vorlage bestimmter Dokumente aus den bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) ergibt.

Im Ausschuss wurde klargestellt, dass die Bestimmung gegenwärtig leerläuft, weil nach der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für Heilberufe die Kammern auch die für Approbation zuständigen Behörden sind; die „Vorratsregelung“ soll aber auf Wunsch des Fachministeriums beibehalten werden, um so eine möglicherweise sonst später notwendige Änderung entbehrlich zu machen.

Zu Nummer 3/1 (§ 9):

Die zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung soll eine Regelungslücke schließen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 unterliegen die in § 3 Abs. 1 genannten ausländischen Dienstleister, wenn sie vorübergehend in Niedersachsen tätig werden, den gleichen Berufspflichten wie die Kammermitglieder. Verstöße hiergegen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 durch entsprechende Anwendung der §§ 60 bis 85 im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden. Es ist deshalb erforderlich, den Kammern ergänzend die Aufgabe zuzuweisen, neben den Kammermitgliedern auch die in § 3 Abs. 1 genannten Personen hinsichtlich der Einhaltung der Berufspflichten zu überwachen.

Der empfohlene neue Absatz 2 dient der Umsetzung der in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen verschiedenen Pflichten zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, namentlich zur Mitteilung bestimmter Daten; der Vorschlag greift insoweit - soweit darin Pflichten des Landes bzw. der Kammern gegenüber den in § 3 Abs. 1 genannten Staaten festgeschrieben werden - auch die im Entwurf in § 3 Abs. 3 und 4 enthaltenen Regelungen auf. Nicht geregelt werden können dagegen nach Auffassung des Ausschusses mangels Gesetzgebungskompetenz die Pflichten, die die in § 3 Abs. 1 genannten Staaten gegenüber dem Land zu erfüllen haben.

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Anders als in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vorgesehen, wird aber die Pflicht zur Zusammenarbeit nicht auf die Fälle beschränkt, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmestaat begibt, weil auch der Anwendungsbereich von Artikel 56 der Richtlinie nicht auf diesen Personenkreis beschränkt ist. Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie, der die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Information verlangt, wird durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften in § 85 a ausreichend umgesetzt, sodass es insoweit einer gesonderten Regelung in diesem Absatz nicht bedarf (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 18).

Absatz 2 Satz 2 soll ergänzend zum Entwurf Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umsetzen, soweit es um die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallende Mitteilung disziplinarischer Sanktionen auf der Grundlage eines berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem HKG geht. Auch hier erfolgt der Datenschutz über § 85 a HKG. Im Übrigen ist die Umsetzung des Artikels 56 Abs. 2 der Richtlinie entsprechend der beim Bund liegenden Kompetenz durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) erfolgt; eine landesrechtliche Regelung ist daher unzulässig.

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie um, allerdings abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs beschränkt auf die Übermittlung berufsgerichtlicher Disziplinarmaßnahmen, da nur insoweit die Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht. Im Übrigen - etwa hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs genannten strafrechtlichen Sanktionen - wird die Richtlinie durch das o. g. Bundesgesetz vom 2. Dezember 2007 umgesetzt. Soweit Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie auf Artikel 56 der Richtlinie und damit auch auf die dort genannten datenschutzrechtlichen Vorschriften verweist, wird diese Anforderung wiederum durch § 85 a HKG sichergestellt.

Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Abweichend von § 3 Abs. 4 des Entwurfs beschränkt sich die Regelung allerdings darauf, die sich aus der Richtlinie für das Land ergebenden Informationspflichten festzuschreiben. Diese betreffen nur den Fall, dass der Aufnahmestaat dieser Informationen bedarf, um ein Beschwerdeverfahren gegen ein hiesiges Kammermitglied ordnungsgemäß durchführen zu können.

Zu Nummer 4 (§12):

Der Ausschuss spricht sich nach ausführlicher Diskussion dafür aus, die in Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs vorgesehene Änderung beizubehalten. Die Änderung sieht vor, dass dann, wenn das Versorgungswerk einer Kammer Kammerangehörige anderer Bundesländer aufnimmt und eine Delegiertenversammlung einrichtet, diese auch über die Satzung des Altersversorgungswerks beschließt.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte den Ausschuss darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Änderung im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand den Mitgliedern eines beitretenden Versorgungswerks zwar eine größere Teilhabe an den Willensbildungsprozessen des aufnehmenden Versorgungswerks einräumt als das bisherige Recht. Die vom Bundesverfassungsgericht in der von der Gesetzesbegründung angeführten Entscheidung geforderte gleichberechtigte Teilhabe an der Willensbildung werde aber durch die im Entwurf vorgesehene Änderung aber dennoch nicht erreicht, weil sowohl die Einrichtung einer Delegiertenversammlung als auch die nähere Ausgestaltung von deren Zusammensetzung ins Ermessen der aufnehmenden Kammer gestellt würde. Das Fachministerium sprach sich trotz dieser Bedenken für eine Beibehaltung der Entwurfsfassung aus, auch um der Psychotherapeutenkammer, auf deren Anregung die Änderung zurückgeht, ein zusätzliches Argument für den Beitritt von Psychotherapeuten insbesondere aus ostdeutschen Kammern zu verschaffen. Im Hinblick auf die rechtlichen Risiken der ins Auge gefassten Regelung vertrat der GBD auf Nachfrage die Auffassung, solche Risiken ergäben sich wohl nur für die beitretende Kammer, da deren Mitglieder gegebenenfalls unter der mangelnden Mitwirkungsmöglichkeit im niedersächsischen Altersversorgungswerk zu leiden hätten. Daraufhin entschied sich der Ausschuss mehrheitlich für die Beibehaltung der Entwurfsfassung, da diese keine zusätzlichen rechtlichen Risiken für Niedersachsen begründe, andererseits aber immerhin eine nicht unwichtige Verbesserung für die demokratische Mitwirkung kammerfremder Mitglieder zur Folge habe.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Der Ausschuss empfiehlt, auf die im Entwurf enthaltene Aufzählung der sich aus der Richtlinie 2005/36/EG für die Kammer ergebenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verzichten, zumal es der Sache nach nicht um die Begründung dieser Aufgaben geht - diese sind bundesgesetzlich geregelt -, sondern um die Festlegung der Zuständigkeit für deren Erfüllung. Der Ausschuss erachtet insofern die im nach der Empfehlung verbliebenen einzigen Absatz enthaltene Verordnungsermächtigung und die auf dieser Grundlage bereits erlassene Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe für ausreichend. Lediglich die bisher in Absatz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach der Apothekerbetriebsordnung müssen noch in die Verordnung übernommen werden; dies ist nach Auskunft des Fachministeriums schon in Vorbereitung.

Zu Nummer 6 (§ 20):

Die empfohlene Änderung hat ihre Ursache darin, dass der im Entwurf verwendete Begriff der „entsprechenden Fakultäten“ ungenau ist. Nicht alle Studiengänge, die zu den Heilberufen dieses Gesetzes qualifizieren, sind in einer „entsprechenden“ (eigenständigen) Fakultät angesiedelt. Zudem könnte der Entwurf zu dem Missverständnis führen, jede Fakultät könne mindestens ein Mitglied benennen; dies ist aber nicht gewollt, wenn es mehrere Fakultäten der gleichen Fachrichtung gibt. Der vorgeschlagene Wortlaut orientiert sich an § 6 Abs. 1 NHG.

Zu Nummer 6/1 (§ 26):

Die hier empfohlene Änderung ist durch die in Nummer 5 (§ 12 Abs. 3) empfohlene Änderung veranlasst. Soll die Delegiertenversammlung über die Satzung des Altersversorgungswerks beschließen können, so sind aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips auch diese Beschlüsse entsprechend bekannt zu machen.

Zu Nummer 7 (§ 33):

Die empfohlene Formulierung stellt sicher, dass sämtliche in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätigen Ärzte künftig am Notfalldienst teilnehmen müssen, und zwar unabhängig davon, ob das MVZ rechtlich selbständig ist oder als unselbständige Abteilung eines Krankenhauses geführt wird. Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass der Wortlaut - insbesondere im Hinblick auf § 32 Abs. 2 - nicht so zu verstehen ist, dass ein MVZ nicht auch als Praxis geführt werden kann. Vielmehr liegt bei einem „als Praxis“ geführten MVZ eine nach Auffassung des Ausschusses unschädliche Doppelregelung vor.

Zu Nummer 8 (§ 35):

Die zu Absatz 1 Satz 2 empfohlene Änderung dient der Präzisierung, indem in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich des Rechts zum Führen bestimmter Berufsbezeichnungen auf den „Niederlassungsstaat“ abgestellt wird. Die in der Gesetzesbegründung befürchtete begriffliche Unklarheit im Hinblick auf den Begriff der Niederlassung in § 32 besteht nach Auffassung des Ausschusses nicht, weil nach dem Regelungszusammenhang klar ist, dass sich die Rechtmäßigkeit der Niederlassung nach dem Recht des Niederlassungsstaates richtet.

Die Änderung zu Absatz 2 Nr. 3 dient ebenfalls der Präzisierung, indem im Hinblick auf die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nicht mehr ungenau auf die Anerkennung nach dem „Recht der europäischen Union“, sondern auf die Richtlinie 2005/36/EG abgestellt wird, wobei die Regelung daneben auf die Anerkennung von Personen aus den in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Staaten erweitert werden muss. Der im Entwurf enthaltenen Gleichstellungsregelung bedarf es zur Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie nicht, da die dort genannten Berufsqualifikationen aus „Vorgängerstaaten“ der Vertragsstaaten durch die Bezugnahme auf die Richtlinie erfasst werden.

Zu Nummer 10 (§ 41):

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung des einleitenden Satzteils des § 41 Abs. 1 soll sicherstellen, dass die Kammern ihre jeweilige Weiterbildungsordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG ausgestalten. Da die Aufzählung der einzelnen Artikel der Richtlinie teilweise unpräzise war, jedoch auch entbehrlich ist, wird nun die Beachtung der Richtlinie insgesamt vorgeschrieben.

Zu Nummer 15 (§ 45):

Der Ausschuss empfiehlt, zur Vermeidung von Missverständnissen ebenso wie in den sonstigen Vorschriften in Nummer 1 und 2 jeweils den Begriff der „besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin“ zu verwenden, der auch der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Zu Nummer 16 (§ 48):

Der Ausschuss empfiehlt hinsichtlich des Absatzes 3, auf das im Entwurf vorgesehene, nach Ansicht des Ausschusses entbehrliche Erfordernis der „verantwortlichen“ Beteiligung eines entsprechenden Facharztes an der Leitung zu verzichten. Hierdurch wird auch eine begriffliche Verwechslung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 vermieden, der eine „verantwortliche Leitung“ durch ein Kammermitglied vorsieht.

Zu Nummer 17 (§ 63):

Da die Durchführung von Weiterbildung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 durch Weiterbildungsstätten und nicht durch Kammermitglieder erfolgt, empfiehlt der Ausschuss, in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Satz 1

das beschuldigte Mitglied von der verantwortlichen Leitung einer Weiterbildung durch Feststellung der fehlenden Eignung auszuschließen.

Zu Nummer 18 (§ 85 a):

Abweichend vom Entwurf empfiehlt der Ausschuss, § 85 a Abs. 2 in einem einzigen Satz zusammenzufassen. Des bisherigen Satzes 1 bedarf es nicht mehr, weil die Datenübermittlung durch öffentliche Dienststellen bereits durch § 11 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) geregelt wird.

Die Verpflichtung der Kammer zur Übermittlung von Daten an Dienststellen in den in § 3 Abs. 1 genannten Staaten wird durch § 9 Abs. 2 geregelt, sodass die Befugnis zur Verarbeitung dieser Daten aus Absatz 1 Satz 1 folgt; die im Entwurf in den Sätzen 2 und 3 insoweit enthaltenen Befugnisse sind damit überflüssig. Der verbleibende Regelungsgehalt des Satzes 2 und des bisherigen Satzes 4 werden nach dem Vorschlag zusammengefasst.

Der direkt überwiesene Gesetzentwurf in der Drucksache 16/130 hat zum Ziel, abweichend von der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben, dass die Wahl zur Kammerversammlung in nur einem Wahlkreis zu erfolgen hat, um so die Repräsentanz bestimmter Facharztgruppen und von Frauen in der Kammerversammlung zu verbessern. Damit wiederholen die einbringenden Fraktionen ein von ihnen bereits in der letzten Wahlperiode mit dem Gesetzentwurf in der Drs. 15/1915 verfolgtes Anliegen. Demgegenüber hielten die Mitglieder der Regierungsfraktionen zur Begründung ihrer Ablehnung an der Auffassung fest, die Änderung widerspreche dem Ziel, die Selbstverwaltung der Kammern zu stärken und sei zur Erreichung der genannten Ziele auch nicht erforderlich.